

der Naturgeschichte, Naturlehre, Geschichte, Geographie, Landwirthschaft u. s. w.

- § 12 Die Eintheilung der Lehrgegenstände und Stunden ist vorzüglich Sache des Lehrers, der sich hierüber mit dem Lokalschulinspektor ins Vernehmen zu setzen hat.

Der Religionsunterricht in den Schulen liegt den Seelsorgern ob, wobei ihnen die Lehrer in Betreff des von den Schülern zu Erlernenden beizustehen haben.

Ueber den Umfang und Stufengang des Elementarunterrichtes, sowie auch über die Lehrmethode wird der von dem Regierungsamte zu erlassende Lehrplan das Nähere enthalten.

- § 13 Die Obliegenheiten des Lehrers umfassen nicht bloß den Unterricht, sondern ebenso sehr die sittliche Bildung der ihm anvertrauten Jugend im ganzen Umfang und Geiste der christlichen Pädagogik. Dahin gehört namentlich sorgfältige Aufmerksamkeit auf das Betragen der Jugend in und außer der Schule, Einschärfung des Gehorsams gegen geistliche und weltliche Behörden, Gewinnung des Zutrauens und der Liebe in den Herzen der Kinder und der Eltern u. s. w.

Titel III. Von der Schulzeit und dem Schulbesuche

- § 18

Die im Lande sich aufhaltenden fremden Kinder sind wie die einheimischen schulpflichtig. Der Ortsvorsteher hat daher dem Lokalschulinspektor den Aufenthalt der fremden Kinder immer ohne Verzug anzuzeigen. Kinder anderer Konfessionen unterstehen gleichfalls dem Schulgesetze; zum Besuche des katholischen Religionsunterrichtes und kirchlichen Gottesdienstes sind sie nicht verpflichtet. Das vollständige Schülerverzeichnis ist von der Lokalschulbehörde den betreffenden Eltern, Vormündern und Dienstherren zur Kenntniß zu bringen.

- § 19 Der Eröffnungstag des Schulkurses ist von der Kanzel vorher zu verkünden, und der Kurs selbst durch den Pfarrgeistlichen durch entsprechende Einleitung zu eröffnen.

- § 26 Die aus der Elementarschule entlassenen Schüler haben, wenn sie nicht höhere Bildungsanstalten besuchen, sofort die Sonn- und Feiertagsschule bis zum angetretenen 18. Lebensjahr zu besuchen. Die Prüfungskommission kann für einzelne Schüler wegen Unfleißes oder ungeordneten Betragens den Schulbesuch auf ein weiteres Jahr anordnen. Der Unterricht ist an Sonn- und gebotenen Feiertagen durch anderthalb Stunden zu halten.

In Gemeinden, wo nur ein Lehrer ist, muß dergestalt im Unterricht abgewechselt werden, daß das eine mal die Mädchen, das andere mal die Knaben Unterricht erhalten; wo zwei Lehrer sind, hat der Unterricht für beide Geschlechter getrennt, jeden Sonn- und Feiertag stattzufinden. An den vier Hauptfesten und Quatembersonntagen ist Vakanz.

Tiefere Einprägung des in der Werktagsschule Erlernnten mit zweckmäßiger